

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 195 - 195

Bedeutung der Zahlung durch Wechsel (§§ 28, 235  
Theil I Tit. 16 des allgemeinen Landrechts)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



streitig übernommenen Verpflichtung zur pünktlichen Zinszahlung nachgekommen sei und dadurch den Anspruch des Klägers auf Räumung des Pachtgrundstücks beseitigt habe, denn der Beklagte hatte die pünktliche Pachtzahlung bei Vermeidung der Rechtsfolge sofortiger Exmision übernommen, und die Klage gründet sich auf die Nichterfüllung dieser Verpflichtung. V. Sen. 140/87; Urtheil vom 13. Juli 1887.

Die Erklärung des Beklagten im Prozesse, mit einer Darlehensforderung zu kompensiren, ist als Kündigung des Darlehens anzusehen. An sich ist die Kündigung der Ausdruck des Gläubigerwillens, nach Ablauf der Kündigungsfrist befriedigt zu werden. Der Regel nach wird dieser Wille dahin gehen, durch Zahlung (RN. I 11, § 757) befriedigt zu werden. Nach der Praxis gilt die Zustellung der Klage als Kündigung. Die Rückzahlungspflicht des Darlehensschuldners kann aber auch durch gegenseitige Anrechnung erfüllt werden nach § 300 I, 16 des Landrechts, und ebenso kann der Kündigungswille des Gläubigers auch den Inhalt haben, sein Recht auf Rückzahlung dadurch erfüllt zu sehen, daß seine Darlehensforderung zur Kompensation gegen eine Forderung des Darlehensschuldners an ihn zugelassen wird. In diesem Falle ist die ohne vorherige Kündigung geltend gemachte Kompensation mit einer der Kündigung unterliegenden Forderung gegen die Forderung des Darlehensschuldners in Ansehung des Rechts zu kompensiren, als Kündigung anzusehen und, wenn die Kündigungsfrist bis zum Urtheil abgelaufen ist, der Gegner auf Grund der Kompensationseinrede abzuweisen zc. IV. Sen. 169/86; Urtheil vom 29. November 1886.

Bedeutung der Zahlung durch Wechsel (§§ 28, 235 Theil I Tit. 16 des allgemeinen Landrechts).